

**D. Liebert**

**ARTENSCHUTZ – LANDSCHAFT - FREIRAUM**

Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Tel.: 02404 / 67 49 30

[freiraumplanung@buero-liebert.de](mailto:freiraumplanung@buero-liebert.de)

gsm: 0173 / 345 22 54

**„Wohnbebauung Hinter Dilia“  
52538 Selfkant - Hoengen**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**



**AUFTRAGGEBER:**

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH  
Am Rathaus 13

52538 Selfkant

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Projektleitung:

D. Liebert

Bearbeitung:

N. Claassen

**Titelbild und Karten:**

Luftbild geoportal NRW 2025  
Fotodokumentation: D. Liebert (2025)

**Quellenverweis:**

**Es werden Daten aus vorliegenden Untersuchungen zu vorangegangenen Bauabschnitten der wohnbaulichen Entwicklung verwandt - Quelle: Bebauungsplan Nr. 53 - „Biesener Feld III“ - Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer - Walderych 56 - 52511 Geilenkirchen**

-----

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	04.09.2025	D. Liebert	Textteil ASP

# INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung und Vorhabensbeschreibung</b>	<b>4</b>
1.1	Bilddokumentation	7
<b>2</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	<b>14</b>
<b>3</b>	<b>Eingriffsgebiet</b>	<b>15</b>
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	15
3.2	Vorbelastungen	16
<b>4</b>	<b>Methodik ASP I und ASP II</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Wirksamkeit</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>vertiefende Betrachtung</b>	<b>22</b>
8.1	Rebhuhn	22
8.2	Steinkauz	24
8.3	Turmfalke	26
<b>9</b>	<b>Bewertung der Betroffenheit nach vertiefender Betrachtung</b>	<b>26</b>
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>27</b>
	<b>Literatur und andere Quellen</b>	<b>28</b>

## 1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH plant aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage eine weitere Entwicklung zur Ausweisung von Flächen zur Wohnbebauung. Die mit dem Arbeitstitel „Hinter Dilia“ vorgesehene Planung lehnt sich westlich bzw. südwestlich an Plangebiete an, die in den vergangenen etwa 20 Jahren im Ortsteil Hoengen entwickelt wurden. Die Entwicklung soll über das Planungsinstrument des Bebauungsplans Rechtssicherheit erlangen. Die Nutzung des Geländes beschränkt sich bislang auf intensiven Ackerbau / Grünland.

Zitat aus der Begründung zum B-Plan:

*Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt daher die zusätzliche Schaffung von Wohnbauland. Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im GEP als Siedlungsbereiche dargestellt sind“ (Bezirksregierung Köln, 2016 b). Auch der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt im Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ fest, dass sich die Siedlungsentwicklung überwiegend in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen vollziehen soll (MWIDE NRW, 2019). Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln wurden die Festlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) auf der Grundlage der aktuellen Bedarfsermittlungen sowie der erfolgten Kommunalgespräche neu geprüft. Folglich sollen zukünftig nicht nur die Ortslage Tüddern, sondern auch der Bereich um die Ortslagen Höngen/Heilder als ASB festgelegt werden. Der hohe Bedarf an Wohnbauflächen soll vorwiegend über die Siedlungsentwicklung in den Ortslagen Tüddern und Höngen/Heilder gedeckt werden.*

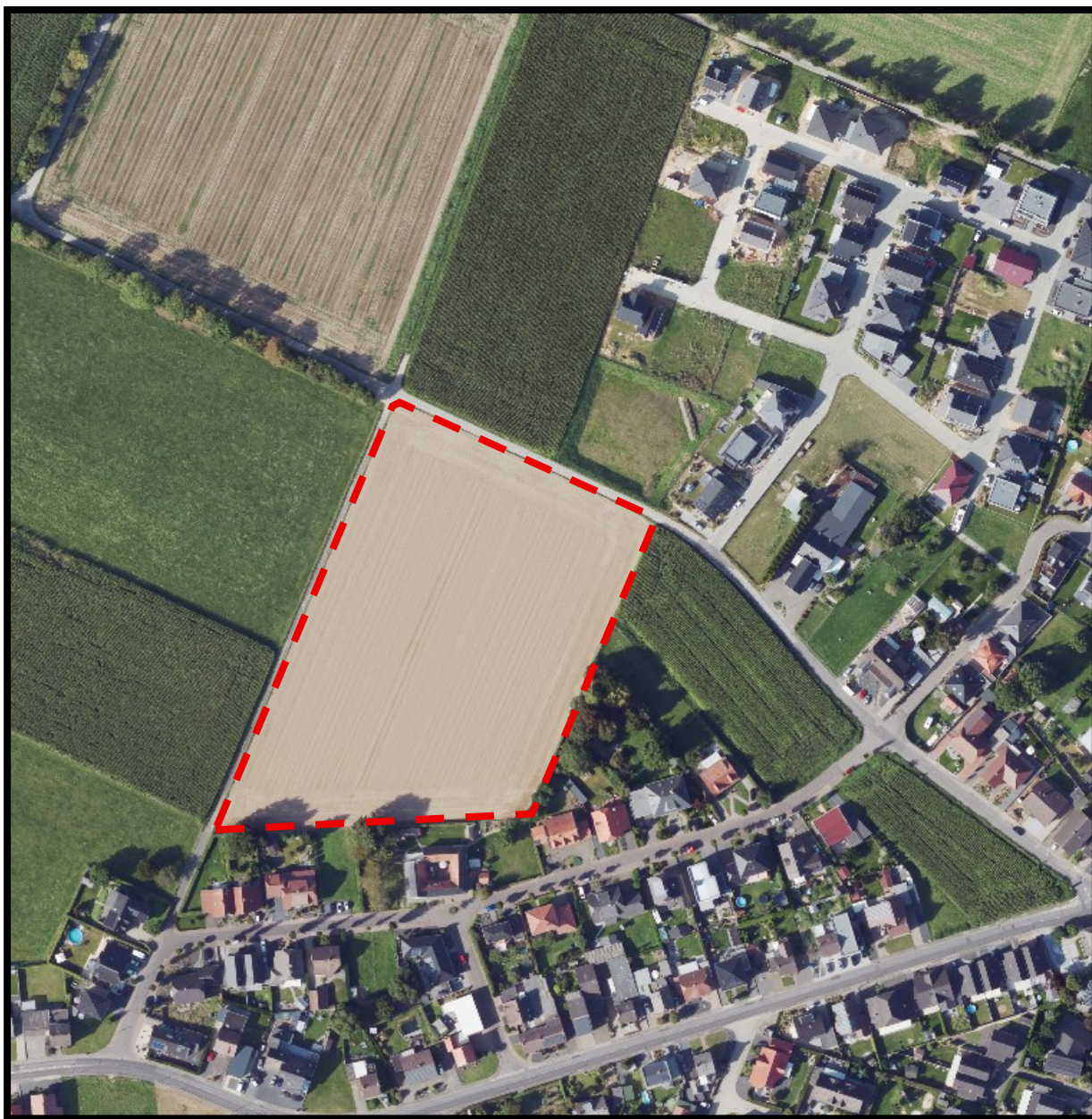
Von Süd über Ost bis Nordost grenzt das Gelände an bereits bestehende Wohnbebauungen mit zugehörigen Gärten bzw. Infrastruktureinrichtungen (RRB) die in einem funktionalen Zusammenhang zu den bereits vorhandenen Wohnbauflächen stehen. Primär im Süden und Osten verfügen die Gärten über Altbaumbestand. An der Nordostecke finden sich noch wenige unbebaute Flächen südlich des Biesener Wegs (etwa 50 m tief) , die im Jahr 2025 den Charakter eines Intensivackers hatten, jedoch im Jahresverlauf verbrachten. Im Norden und Westen dominieren Nutzungen der Intensivlandwirtschaft, die durch Ackerschläge bzw. Grünland unterschiedlicher Größe geprägt werden. Die Anbindung der Ackerschläge an das Straßenwegenetz erfolgt über Feldwege, die überwiegend asphaltiert sind und in Teilbereichen einseitig durch mittelalte Baumhecken gesäumt werden – ein Feldweg unmittelbar an der Westgrenze des Plangebietes (PG) ist unversiegelt, verfügt jedoch nur über spärlich ausgeprägte Raine oder Säume.

## 1.1 Geplante Festsetzungen

Die geplante Bebauung entspricht dem Ortsbild und weist keine deutlich abweichenden Baukörper auf.

**Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.**

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.



**Abb. 1: Luftbild** - Lage des B-Plangebietes am Südwestrand der Ortslage Selfkant - Hoengen.  
Rot gestrichelt = Plangebiet Hinter Dilia

Hinweis: Bildaufnahme veraltet – die Bebauung nordöstlich des PGs ist teils bereits fortgeschritten.  
Quelle Luftbild: geodatenserver NRW.

## 1.1 Bilddokumentation

	<p>Plangebiet Westgrenze – unversiegelter Feldweg ohne stark ausgeprägte Wegraine – Blick von Nord. Im Hintergrund die angrenzende Ortslage Hoengen im Süden mit Gärten und Altbaumbestand.</p>
	<p>Detail des Feldweges am Westrand des PGs – PG befindet sich im Bild links. Im Hintergrund die angrenzende Ortslage Hoengen im Süden mit Gärten und Altbaumbestand.</p>
	<p>Struktur der Mähwiese im Plangebiet – die Mähwiese ist artenarme und ohne essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat. Im Hintergrund die angrenzende Ortslage Hoengen im Osten mit Gärten und Altbaumbestand sowie im Bild oben die angrenzenden Strukturen neuerer Bebauung.</p>



Plangebiet Westgrenze –  
unversiegelter Feldweg  
ohne stark ausgeprägte  
Wegraine – Blick von  
Süd. Im Hintergrund  
rechts die angrenzende  
Ortslage Hoengen mit  
Bebauung neuer Prä-  
gung – dahinter der  
Wald / NSG Hoengener  
und Saeffeler Bruch



Malerischer Altbaum an  
der Südgrenze – der  
Kronenbereich überla-  
gert das PG. Die Gärten



Detail Südgrenze mit di-  
rekt angrenzenden Pri-  
vatgärten, die mannigfa-  
chen Nutzungen unter-  
liegen.



Blick über das Plangebiet – Aufnahmestandort Südwest – Blick nach Nordost.



Detailaufnahme Übergang PG an der Südgrenze zu intensiv genutzten Gartenflächen.



Unbebaute Parzelle an der Südgrenze – im Hintergrund der Straßenzug „An Dilia“ Bereich Haus Nr. 15 -21.



Detailaufnahme Übergang PG an der Südostecke zu intensiv genutzten Gartenflächen.



Ostgrenze PG – Heckenstrukturen und schwach überlagernde Baumkronen prägen den Übergang der Privatgärten zum PG.



Ackerbrache an der Nordostecke des PG – Tiefe etwa 50 m – die Fläche wurde im Frühjahr noch intensiv landwirtschaftlich genutzt ist aber im Laufe des Jahres brach gefallen.



Detail der Strukturen  
am Laubbaum im südli-  
chen Plangebiet





Turmfalkenkasten – in 2025 unbesetzt – im Bereich Wohnhaus Dreissen.



Kurzrasige Flächen / Standweide als Nahrungshabitate direkt angrenzend an der Brutstandort Steinkauz (Streuobstwiese im Hintergrund). Röhre in 2025 besetzt.



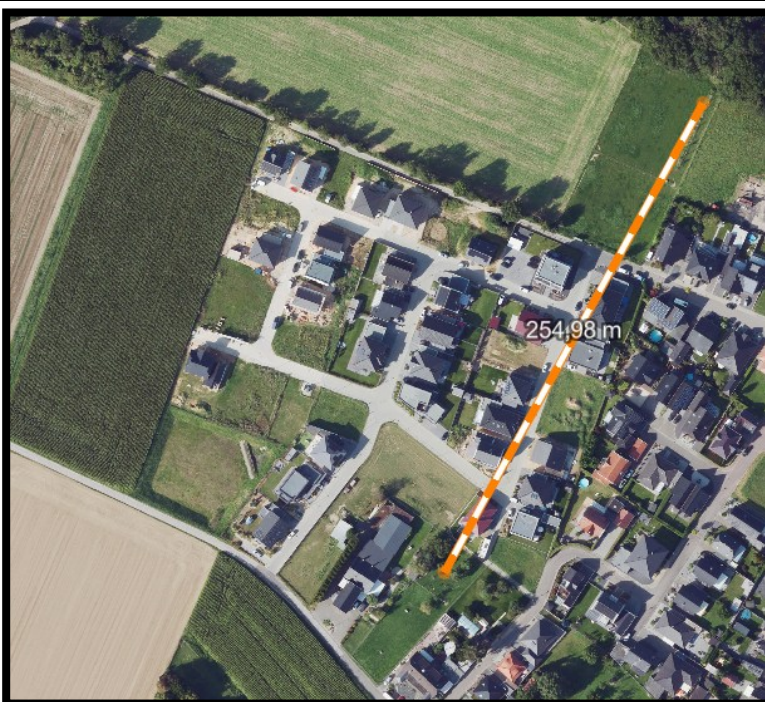
Blick vom Biesener weg auf den Standort der Fortpflanzungsstätte Steinkauz (im Hintergrund) – Aufnahme-standpunkt Süd – Blick nach Nord. Auch hier finden sich hochwertige Flächen, die aufgrund der Schafbeweidung als Nahrungshabitate dienen.



Standort der CEF  
Maßnahmen im Bereich  
Klosterpfad. Im  
Vordergrund der  
Turmfalkenkasten und  
im Hintergrund der  
Steinkauzkasten.



Montage der Kästen  
und Umland im Detail.



Lage der Ursprungshabitate und neue Standorte der CEF Maßnahmen.

## 2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Rodung geringfügiger Gehölzbestände
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

Zudem sind Summationswirkungen zu beachten, die sich aus der städtebaulichen Entwicklungen bzw. der Abarbeitung artenschutzrechtlicher Aspekte zu vorausgegangenen Planverfahren ergeben.

### 3 Eingriffsgebiet

#### 3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu. Das ca. 2 Hektar große Eingriffsgebiet (Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich im Südwesten der Ortslage Selfkant - Hoengen. Im Erfassungszeitraum 2024 / 2025 wurde die Fläche intensiv-landwirtschaftlich als mehrschürige Mähwiese genutzt. Gehölzbestände finden sich ausschließlich außerhalb des Plangebietes. Teils ist ein Altbaumbestand in angrenzenden Gärten im Süden und Südosten vorhanden. Weitere als Baum- oder Gehölzhecken zu charakterisierende Strukturen befinden sich wegebegleitende zu einem Feldweg Nordwestlich des Plangebietes. Als weitere wertgebende Strukturen sind teils primär die nach West und Nord angrenzenden, großflächigen Ackerflächen zu identifizieren. Etwa 190 m nördlich befindet sich die Südgrenze des LSG-Saefelbachtal – nochmals etwa 100 m weiter nördlich beginnt das NSG Hoengener und Saeffeler Bruch.



Abb. Plangebiet (rot gestrichelt) und Schutzgebiete im Norden (LSG – grün schraffiert / NSG – rot schraffiert)

### **3.2 Vorbelastungen**

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Erhebliche Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst ausschließlich durch die Nutzungsform gegeben.

Weitere Vorbelastungen sind durch die Nutzungsformen der angrenzenden Wohnbauflächen und Straßen vorhanden, die das Plangebiet von Süden über Osten, bis Nordost unmittelbar tangieren – ein asphaltierter Weg im Norden ist mäßig frequentiert – der unversiegelte im Westen ist schwach frequentiert – mithin nimmt das Maß der Störung nach westen deutlich ab. Primär die asphaltierten Feldwege werden häufig durch Anwohner (mit Hund) zur Erholung bzw. die sog. Hunderunde genutzt.

Eine bekannte Fortpflanzungsstätte des Steinkauz (siehe auch Bebauungsplan Nr. 53 - „Biesener Feld III“ - Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer) befindet sich im Abstand von etwa 100 m Luftlinie in westliche Richtung auf einer alten Streuobstwiese (Fam. Dreissen – Biesener Weg 14 / 14A), die in Folge der baulichen Entwicklung mittlerweile verinselt ist. Nach eigenen Erkenntnissen als auch mündl. Hinweis H. Dreissen, war die Fortpflanzungsstätte des Steinkauz (künstliche Röhre) in 2025 besetzt (3 Jungvögel). An den Stallungen auf dem gleichen Grundstück findet sich weiter nördlich zudem eine künstliche Nisthilfe für den Turmfalken, die in Folge der Bebauung jedoch aufgegeben wurde. Für beide Fortpflanzungsstätten wurden bereits CEF-Maßnahmen konzipiert – die CEF-Maßnahmen werden im Zuge der vorliegenden Prüfung berücksichtigt und hinsichtlich Ihrer Funktion bewertet.

Aufgrund der aktuellen Nutzungen im Umland der Planung kann das PG im Norden, Süden und Osten als „bedingt vorbelastet“ betrachtet werden. Relativ störungsarm ist hingegen die westliche Grenze des Plangebietes sowie die dort folgenden Acker schläge.

## **4 Methodik ASP I und ASP II**

Das Untersuchungsgebiet wurde zunächst einmalig im August 2024 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Aufgrund der artenarmen Biotopausstattung des Plangebietes sowie der Vorbelastung des Planungsraumes und des Umfelds kann die potentielle Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht auf die Artengruppe der Brutvögel reduziert werden – für Fledermäuse ergeben sich primär Konflikte bezüglich der Jagd- und Transferflüge zu analysieren, die sich jedoch durch Maßnahmen zeitgemäßen Bauens auf ein artenschutzrechtlich verträgliches Maß reduzieren lassen – diese Maßnahmen werden im weiteren Text spezifiziert. Lebensräume für Reptilien oder Amphibien sind nicht vorhanden – ebenso können Vorkommen streng geschützter Pflanzen auf dem Plangebiet ausgeschlossen werden.

Weitere Begehungen (Kartierungen) zum evtl. Nachweis planungsrelevanter Arten folgten im Laufe des Jahres 2025 (Untersuchungstermine gem. Methodenhandbuch Artenschutzprüfung Bestandserfassung und Monitoring - Anhang 5: Artbezogene Erfassungszeiträume für die Kartierung der planungsrelevanten Tierarten - Anhang 5a: Erfassungstermine – Brut- und Rastvögel).

Insgesamt wurden dabei 6 Termine zur Überprüfung von Brutvogelvorkommen durchgeführt - davon 3 Abendtermine aufgrund der potentiell möglichen Betroffenheit von Rebhuhn und Wachtel. Vorkommen der Feldlerche sowie potentiell mögliche Vorkommen von Brutvögeln im Bereich der angrenzenden Gärten wurden berücksichtigt.

Datum	Wetter	Kartierung
04.03.25	10°C, 0% Bew., 1 Bft	Rebhuhn abends
10.03.25	13°C, 30% Bew., 1 Bft	Rebhuhn abends
28.03.25	9°C, 10% Bew., 2 Bft	Brutvögel morgens
11.04.25	5-13°C, 20 % Bew., 2 Bft	Brutvögel morgens
02.05.25	19°C, 10% Bew., 0-1 Bft	Brutvögel morgens
02.06.25	16°C, 20% Bew., 1 Bft	BV abends, Wachteln abends

**Tabelle:** alle im UG nachgewiesenen Brutvogelarten (Revierkartierung) sowie relevante Gastvögel (vgl. Abbildung).

In Fettdruck planungsrel. Arten gemäß Lanuk (2025).

NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	Schutz	Verbreitung im Betrachtungsgebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	Revier	*	*	§	Brutvogel und Nahrungsgast im UG.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Revier	*	*	§	Selten in Randbereichen des UG als Brutvogel und Nahrungsgast nachgewiesen.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Revier	*	*	§	Selten in Randbereichen des UG als Brutvogel und Nahrungsgast nachgewiesen.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Revier	*	*	§	Selten in Randbereichen des UG als Brutvogel nachgewiesen.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Revier	*	*	§	Brutvogel und Nahrungsgast im UG.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Revier	V	*	§	Brutvogel und Nahrungsgast im UG

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	Schutz	Verbreitung im Betrachtungsgebiet
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Revier	*	*	§	Brutvogel und Nahrungsgast im UG.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Revier	*	*	§	Selten in Randbereichen des UG als Brutvogel und Nahrungsgast nachgewiesen.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Revier	*	*	§	Brutvogel und Nahrungsgast im UG.
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	<b>Revier</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>§</b>	<b>1 Revier im UG</b>
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Revier	*	*	§	Brutvogel und Nahrungsgast im UG.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Revier	*	*	§	Selten in Randbereichen des UG als Brutvogel und Nahrungsgast nachgewiesen.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*	§	Selten im UG als Nahrungsgast nachgewiesen.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Revier	*	*	§	Brutvogel und Nahrungsgast im UG.



Abb.: Revierzentrum Rebhuhn

## 5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGbz zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2025): Landschaftsinformationssammlung

**Jagdhabitats** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

## 6 Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“

### M 1: zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, ist in den Grenzbereichen nachgewiesen. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot. Sofern überhaupt Rodungen in Grenzbereichen erforderlich sind (aktuell nicht abbildbar), ist zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit – mithin zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchzuführen. Lässt sich die Baufeldfreimachung nicht in diese Zeit verschieben hat zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen maximal 2-3 Tage vor Beginn zwingend eine Untersuchung auf aktuellen Besatz zu erfolgen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, muss mit den Arbeiten gewartet werden bis sichergestellt ist, dass sämtliche Nistplätze verlassen wurden. Für eine Ausnahmegenehmigung wäre vorab die Grundlage auf Basis zwingender Gründe zu prüfen.

### M 2: Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben

Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen stellt eine essentiell erhöhte Tötungs-gefahr für Brutvögel dar. Als Schwellwert sind bei zusammenhängenden Glasflächen (wie z.B. häufig in Bandfassaden zu finden) etwa 20 Quadratmeter und bei Einzelscheiben etwa 5 qm zu Grunde zu legen. Bei Neubau sind daher großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogel-schlag vermieden wird. Maßnahmengestaltung siehe z.B. Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

### M 3: fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Fledermäusen und von Vögeln ist für die Beleuchtung des Plangebietes nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:

- Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
- Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen

Farbton, z.B. Warm-weiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume außerhalb der Grundstücke sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampen-körper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

## 7 Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Wirksamkeit

Art	Wirkpfade weiterhin möglich?	Begründung (farblich hinterlegt = Ampelbewertung)
<b>Säugetiere</b>		
Fledermäuse	NEIN	Maßnahme M1 verhindert eine Tötung baumbewohnender Fledermäuse. Maßnahme M3 verhindert dauerhafte Einflüsse auf Flugkorridore oder Jagdhabitats
<b>Vögel</b>		
Amsel Blaumeise Buchfink Buntspecht Grünfink Hausperling Kohlmeise Mönchsgrasmücke Rotkehlchen Ringeltaube Singdrossel Stieglitz Zilpzalp	NEIN	Maßnahme M1 verhindert eine Tötung nicht flugfähiger Jungvögel. Maßnahme M2 reduziert die Gefahr des Vogelschlags an Glasfassaden auf ein rechtssicheres Maß.
Rebhuhn	JA	Vertiefende Betrachtung erforderlich
Steinkauz	JA	Vertiefende Betrachtung erforderlich
Turmfalke	JA	Vertiefende Betrachtung erforderlich

## 8 vertiefende Betrachtung

### 8.1 Rebhuhn

Das Rebhuhn konnte an der Westgrenze des Plangebietes einmalig bei der Aufnahme von Magensteinen nachgewiesen werden. Der Nachweis eines Brutvorkommens konnte nicht nachgewiesen werden!

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen.

Rebhühner schlafen am Boden im Deckungsbereich von z.B. Zäunen oder Hecken oder auch auf offener Ackerfläche ohne höhere Deckung; diese Schlafplätze von Paaren und Ketten werden in der Regel täglich gewechselt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994) und sind daher nicht konkret abgrenzbar.

Im Fazit wird bilanziert, dass durch die Bebauung zwar eine Verlagerung des Reviers nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, die entsprechenden Lebensräume für eine derartige Verlagerung jedoch primär nach West auch vorhanden sind. Der nicht asphaltierte Feldweg stellt im Bereich des Planungsumfeldes jedoch eine Ausnahme dar – meist sind die Wegeverbindungen zur Vernetzung der Ackerschläge im Umfeld asphaltiert.

#### **Maßnahme M4:**

**Aufgrund der hohen Bedeutung unbefestigter Feldwege für die Art ist zu gewährleisten, dass der hier betroffene Weg in der heute vorhandenen Ausbauf orm erhalten bleibt und nicht asphaltiert wird. Die Anbindung des Gebietes im Südwesten darf ausschließlich als fußläufige Verbindung hergestellt werden. Die Herstellung rückwärtiger Zufahrten zu den dortigen Baufenstern ist ausgeschlossen.**



**Maßnahme M5:**

**Zusätzlich ist auf der Westgrenze des Plangebietes eine mindestens 3,00 m breite, freiwachsende Hecke zur Vermeidung einer Vergrämung anzulegen.**

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen ist eine geringfügige örtliche Verlagerung des Reviers zwar weiterhin abbildbar – eine dauerhafte Aufgabe de Reviers kann jedoch vermeiden werden.

### Vorsorgehinweis V1:

**Es ist deutlich darauf zu verweisen, dass die erhebliche Ausweisung von Wohnbauflächen und die Ausdehnung der Ortslage Hoengen bereits zu einem großflächigen Verlust von Lebensräumen für Offenlandarten und allgemeinen Nahrungshabitaten im Umfeld der Planung geführt hat. Bei weiterem Flächenbedarf zu Wohnbau- oder sonstigen Zwecken ist dieser Aspekt zwingend zu berücksichtigen – es ist zu bilanzieren, dass alle noch verfügbaren Offenlandhabitate vollständig belegt sind und bei weiterem Flächenverlust nur noch eine CEF-Maßnahme in Form einer deutlichen Aufwertung intensivlandwirtschaftlich genutzter Flächen den Verlust kompensieren kann.**

## 8.2 Steinkauz

Der Steinkauz findet im Untersuchungsgebiet keinen essentiellen Lebensraum – die Fläche besitzt zwar eine potentielle Eignung als Teil-Nahrungshabitat – es liegt aber keinesfalls eine essentielle Bedeutung im Zusammenhang mit der aktuell noch besetzten Fortpflanzungsstätte im Bereich östlich Haus Nr. 14A – Biesener Weg vor. Die Nahrungshabitate im direkten Umfeld der dortigen Fortpflanzungsfläche besitzen aufgrund der Beweidung durch Tiere eine gänzlich andere Prägung, denn die Mähwiese im Plangebiet. Gerade in der Phase der Jungenaufzucht liegt im Bereich der Intensiv-Mähwiese keine hohe Eignung für die Nahrungssuche vor, die durch die Art am Boden erfolgt.

Dennoch bleibt zu beachten, dass die zunehmende Verdichtung der Bebauung vergrä-mend auf die Art wirkt und die Fortpflanzungsstätte am Biesener Weg wohl primär aufgrund der Lage und Einzäunung zu den nördlich und südlich angrenzenden Flächen eine Funktion besitzt.

Es ist deutlich hervorzuheben, dass die Fortpflanzungsstätte nördlich Klosterpfad noch nicht angenommen wurde!

*Schollmeyer 2020 führt dazu aus:*

*Die Gemeinde Selfkant hat eine umfangreiche Artenschutzmaßnahme für den Steinkauz durchgeführt (2018/2019) im Zusammenhang mit dem Integrativen Sportplatz der Gemeinde Selfkant am östlichen Ortsrand von Höngen. Auf einem etwa 11,5 ha großen Grünland-Gehölz-Komplex in Schalbruch (Gemarkung Havert, Flur 3; Flurstück 74, „In den neuen Kaulen“) sind Kopfweiden gepflanzt worden und sechs Nisthilfen in bestehende Weiden installiert worden, um kurz- bis langfristig Brutmöglichkeiten in geeigneten Nahrungsflächen für Steinkäuze bereitzustellen. Außerdem wurden zur Verbesserung der Besiedlung durch Insekten, Kleinsäuger und Kleinvögel als Nahrungstiere freiwachsende, mehrreihige Hecken und blütenreiche Krautsäume angelegt. Aufgrund der Flächengröße und der guten Ausstattung der Fläche kann diese durchaus von zwei Steinkauz-Pärchen besiedelt werden. Benachbart liegen außerdem weitere Grünländer, die zur Jagd genutzt werden können.*

*Um eine ausreichende Nahrungsgrundlage für die Steinkäuze und damit eine mögliche Besiedlung durch zwei Steinkauz-Paare nachhaltig zu gewährleisten, ist eine weitere Artenanreicherung des Grünlandes zu empfehlen. Dies kann über eine Durch-, Über- oder Frässaat mit einer gebietseigenen Saatgutmischung für Feuchtgrünland erfolgen. Eine Alternative ist eine Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche.*

Eine Überprüfung der Artenschutzmaßnahme (Gemarkung Havert, Flur 3; Flurstück 74, „In den neuen Kaulen“) ist im Zuge der hier gegenständlichen Untersuchung nicht erfolgt - Daten zum Erfolgsnachweis der Maßnahme liegen nicht vor - es ist jedoch festzustellen, dass die Durchführung einer Artenschutzmaßnahme für das Bauvorhaben *Integrativer Sportplatz der Gemeinde Selfkant* für das hier gegenständlich Brutpaar nicht „anrechenbar“ ist!

Zudem ist festzustellen, dass die Position der Brutröhre für den Steinkauz (nördlich Klosterpfad) auf Basis allgemeiner Empfehlungen zu nahe am Waldrand gewählt wurde - Konkurrenzsituation mit Waldkauz.

#### **Vorsorgehinweis V2:**

Da die Fortpflanzungsstätte im Falle einer nicht auszuschließenden Aufgabe der Fortpflanzungsstätte am Biesener Weg de jure bereits eine Funktion besitzen muss, **wird eine neue Verortung für diese künstliche Nisthilfe in Anlehnung an die LanuK - Maßnahmenbeschreibung empfohlen.**

#### **Kennwerte:**

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen, insbesondere zu Straßen (s. Einführung zum Leitfaden). Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.
- **Nicht in unmittelbarer Waldrandnähe (Waldrandnähe begünstigt Waldkauzvorkommen, Waldkauz als Prädator vom Steinkauz).**

Im Umkreis von lt; 200m zu Nahrungshabitaten (VOSSMEYER et al. 2006). Idealerweise unmittelbare Nähe zu Quellpopulationen des Steinkauzes (bis 2 km), nicht weiter als max. 10 km.

### 8.3 Turmfalke

Der Turmfalke findet im Untersuchungsgebiet keinen essentiellen Lebensraum – die Fläche besitzt zwar eine potentielle Eignung als Teil-Nahrungshabitat – es liegt aber keinesfalls eine essentielle Bedeutung im Zusammenhang mit besetzten Fortpflanzungsstätten im Umfeld vor. Die Fortpflanzungsstätte nördlich Haus Nr. 14A – Biesener Weg wurde in 2025 aufgegeben. Der Ersatznistkasten im Bereich nördlich Klosterpfad wurde angenommen. Folglich war die CEF-Maßnahme erfolgreich!

## 9 Bewertung der Betroffenheit nach vertiefender Betrachtung

Art	Wirkpfade weiterhin möglich?	Begründung (farblich hinterlegt = Ampelbewertung)
Säugetiere		
Rebhuhn	NEIN	<p>Die Maßnahme M4 (Erhalt unversiegelter Wege) verhindert einen Verlust wichtiger Habitatelemente.</p> <p>Die Maßnahme M5 (freiwachsende Hecke) schafft zum einen zusätzliche Versteckmöglichkeiten in der ausgeräumten Agrarlandschaft und gewährleistet zudem eine natürliche Sichtbarriere zur geplanten Bebauung.</p> <p>Der Vorsorgehinweis V 1 ist perspektivisch zu beachten.</p>
Steinkauz	NEIN	<p>Die Fortpflanzungsstätte am Biesener Weg ist noch besetzt.</p> <p>Es ist jedoch zu beachten, dass die hergestellte CEF-Maßnahme nördlich Klosterpfad noch nicht die erforderliche Funktion erfüllt und aufgrund der Nähe zum Waldrand die Prognosewahrscheinlichkeit zur Annahme der künstlichen Fortpflanzungsstätte durch den Steinkauz als „niedrig“ zu bewerten ist.</p> <p>Der Vorsorgehinweis V 2 sollte berücksichtigt werden.</p>
Turmfalke	NEIN	<p>Die Fortpflanzungsstätte nördlich Klosterpfad besitzt die erforderliche Funktion</p>

## **10 Zusammenfassung**

Nach Durchführung der ASP-Stufe II ist abbildbar, dass bei Berücksichtigung der abgebildeten Maßnahmen das Eintreten der Zugriffsverbote vermieden wird.

Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen und werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens teils als Festsetzungen der Planurkunde hinterlegt:

**Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“**

**M 1: zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung**

**M 2: Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben**

**M 3: fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung**

**M4: Erhalt unbefestigter Wegefläche Westgrenze**

**M5: mindestens 3,00 m breite, freiwachsende Hecke an der Westgrenze**

**Vorsorgehinweise V1 und V2 sind gesondert zu beachten**

Das Vorhaben ist bei Beachtung der vorbeschriebenen Maßnahmen genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen sowie neutral und unabhängig angefertigt.



D. Liebert

## Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.  
[http://www.bfn.de/0321\\_rote\\_liste.html](http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html)

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW.  
[http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb\\_raum&template=mtb\\_raum](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum)

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07